

A-Gutachten

Tatkomplex 1: 3PS Tankstelle

A. Der Beschuldigte D. könnte eines Diebstahls nach § 322 I StGB hinreichend verdächtig sein, indem er zum Preis von 100,- Euro in der 3PS Tankstelle tankte, ohne anschließend den Kaufpreis zu bezahlen.

Der hinreichende Tatverdacht liegt vor, wenn der Beschuldigte D. nach vorläufiger Einschätzung unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich ist.

I. D. würde eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben.

Indem das Merkmal der 3PS Tankstelle stellt eine fremde bewegliche Sache (§ 90 StGB) dar, mithin ein tangibles Tatobjekt. Unklarlich ist, ob es durch Vermischung mit Benzin im Tank des D. festweise zum Eigentum des N. wurde (vgl. §§ 327 I, 348 I StGB).

Zum einen war es zu Beginn der Tathandlung als unapgeblieben Besitzpunkt fremd, zum anderen muss es erst Merkmal tangibles Tatobjekt sein, wenn dem Gewahrsamshaber nicht nur Besitz, sondern auch Eigentum entzogen wird.

ist wichtig,
allerdings abstrakt
kon. das Eigentum
als + beizubehalten.
Dah. "shot pistol" besser,
P. die gleichwohl
zu wider - 1 -

Wegnahme bedeutet die Abhebung
alten Gewahrsams, und die Abnahme
neuen Gewahrsams durch, d.h.
ohne oder gegen den Willen der
früheren Gewahrsamsinhaber.

Gewahrsam wiederum ist die natürliche
Sachherrschaft getragen von einem
Herrschaftswillen, dessen Grenzen sich
nach der Verkehrsauffassung richten.

Während die 3PS Tankstelle durch
die Mitarbeiterin, Bezin F., zunächst
Gewahrsamsinhaberin bzw. besitzende
O. durch das Hineinfüllen in den
Tank seines Fahrzeuges eigenen
Gewahrsam.

Frage ist allerdings, ob dies ohne
oder gegen den Willen der
Gewahrsamsinhaberin F. geschah.

F. hat nach ihrer Aussage den
Fahrer der Pkw zunächst an der
Kasse bewacht und keine weitere
Überwachung gesucht. Sie habe sich
das Kennzeichen erst notiert, als
sich der Fahrer ohne zu bezahlen
umwandelt ins Auto gesteckt habe.

Sie war demnach zunächst mit
dem Gewahrsamswechsel einverstanden
bei Beginn des Tankvorgangs.

S. 11

Dieses Einverständnis kann auch nicht
etwa an die Bedingung geknüpft
werden, dass der Tätlende auch
später zahlt. Diese rein innere
Bedingung ist nicht nach außen
objektiviert, sondern allein die
Mitbest. in F. vorbehalten.

Rein innere Bedingungen, die nicht nach
außen hin objektiviert werden
(Lehre von der technisch objektivierten
Bedingung) können allerdings nicht
für einen Gewaltausbruch herangezogen
werden.

Die Abgrenzung zwischen Sachbeschädigung
und Triebverbrechen würde sonst
verwischt und unklar werden.
Ein Gewaltausbruch liegt mithin nicht
vor.

H. D. ist eines Diebstahls nach
§ 249 i. S. 1 nicht hinreichend
verdächtig.

B. O könnte indes durch dazwischen
Verhalten eines Mitbringers nach § 242
StGB gegenüber der F. und dadurch
den K. hinsichtlich verdächtig
sein.

F. dürfte zunächst O. zunächst die
F. getäuscht haben. Täuschen ist
das Einwirken auf die Vorstellung
des Opfers mittels eines zu Strafbarkeit
bestimmten Verhaltens.

~~O. hat sich~~ Der Plow-führer hat sich
nach außen hin zunächst ordnungs-
gemäßes Verhalten unter dem Namen
Bewunderer, den späteren Tauschvorgang
nicht bezwecken zu wollen.

Damit hat er auch auf die Vorstellung
der F. eingewirkt, die durch
Tauschvorgang bewirkt, zunächst aber
keine weitere Beachtung scheitert.

F.'s Vorstellung und Wirksamkeit
spielen dabei auseinander, sie ist
unvermeidlich dabei ist, dass sich
F. zunächst keine konkreten
Vorstellungen von der Zahlungswilligkeit
des Führers machte, und dem Vorgang
keine größere Beachtung schenkte.

Auch ein solches „sachgedankliches
Mitbewusstsein“ reichte für einen
Irrtum aus, wenn die F. hinsichtlich
des konkreten Geschäftes das
Gefühl hat „alles ist in Ordnung“.
Dass dieses Gefühl vorlag wird
bereits dadurch bestätigt, dass sie,
als der Tankwagen vom normalen
abwich und die Fahrer ohne zu
bezahlen losfahren wollte, sich direkt
das Kennzeichen notieren konnte.

Die Vermögensverfüzung als jedes Tun,
Handeln oder Unterlassen, welches
sich unmittelbar vermögensmündend
auswirkt, liegt in Fragestellung der
Zapfstelle zu Leibkötterung.

Der Vermögensbader v. H. 101.
Ein. 0 trat beim Zuzug K. ein
(Dr. ichsbefrag).

B. würde der Tathandlungen auch
hinreichend verdächtig sein.

B. ließ sich dahin gehend ein,
dass am Tatort sein (Ordnung),
der Martin Zischke aus
Österreich sein Auto gehabt habe,
er demnach nicht der Fahrer
sein könne.

Neu: solche aktives
Freiwilligkeit ist hier nicht
geschieden. Von Befehl
Unterschied, der Tätigkeit
zu unterscheiden

Diese Aussage läßt sich indes anhand
des „Mikrofols“ der Rodenkontrollen
Umlandstrafe am 4.1.2011 als
Scheitbehauptung widerlegen.
Demnach aufgrund des anthropologischen
Sachverständigengutachten ergibt sich,
das der B. Fahrer des PKW
ist, welches in ca. 4 km
Entfernung an der IPI-Tankstelle
an dem in den Tashvorgang involviert
war.

Das „Mikrofol“ kann als Augen-
scheinobjekt nach § 245 I 1 StPO
und das Gutachten als Urkunde
nach § 256 I Nr. 1 lit. b StPO
in die Hauptverhandlung eingeführt
werden.

am 7.1.2011 von ca.
13:30 (o.S. 6), Bleib
im 13.33 (o.S. 8), d.h.
wie 3.10.11

Zwar ergibt sich aus dem Gutachten,
das B. 4 km von der Tankstelle,
ca. 2 Stunden nach dem gegen-
ständlichen Tashvorgang, nicht
automatisch die Täterschaft
des B., doch reicht diese
Tatsache bereits aus, um seine
Behauptung zu widerlegen, er habe
das „an dem Tag“ seinem Covert
gestohlen.

Die überwiegende Verurteilungs-
wahrscheinlichkeit und damit
die hinreichende Tatsachensicherheit
dennach vor.

• D handelt auch vorläufig, mit
Verkehrsabsicht sowie mit Vorsatz
auf die Nachteiligkeit der Handlung

II. Nachfolgers- und Einheitsdingungs-
gründe sind nicht ersichtlich.

III. D ist der Betrug nach § 266 I
StGB hinreichend verdächtig.

C. Eine etwaige Strafbarkeit wegen
Ausschlagung nach § 266 I StGB
trifft aufgrund der formellen Subordi-
nanz gegenüber dem Abbot
Betrug zuzurechnen.

besser in D 02
jedenfalls wichtiger
als richtig in der
Lösung

D. Auch die Entziehung der Fahrerlaubnis
nach § 69 I 1 StGB kommt nicht
in Betracht. Zwar erfolgte die Tat-
handlung im Zusammenhang mit
dem Straftatbestand, doch zeigt
sich bei dieser Handlung nicht die
Ungeeignetheit des D im Zusammenhang
mit dem Führen von Kraftfahrzeugen.
Aus dieser Tat der Tatbegehung folgt
insbesondere keine direkte Gefährdung
anderer Verkehrsteilnehmer.

H. Beschuldigung von Coirwin
an S.A.

Tatkomplex 2: Wohnung

Beschuldigte B.

A. B. könnte eines schweren Raubes nach § 249 I, 250 I Nr. 2, II Nr. 1 Alt. 6, 25 II StGB hinsichtlich verdächtig sein, indem er gegenüber K.P.K. und G.K. äußerte: „Tut was wir euch sagen, sonst gibt es blaue Flecken“ und 5 Goldmünzen aus dem Tresor des K.P.K. und der G.K. entnahm.

I. Die beiden Täter handelten auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplans und haben die Tathandlungen gemeinsam begangen, durch bewussten arbeitsteiliges Zusammenwirken, mitteiln. mitwirkend. Die Tathandlungen des Einen lassen sich dabei den anderen zuschreiben, sodass es im Ergebnis nicht darauf ankommt, wer welche konkreten Tathandlungen ausgeübt hat, solange sie vom gemeinsamen Tatplan geleitet waren.

Die Aussage: „Tut, was wir euch sagen, sonst gibt es blaue Flecken“ stellt ein Ordnung mit gegenwärtiger

✓ Gefahr für den Leib von K.K.K.
und G.K. dar.

Auf der Grundlage dieser Drohung
hat ~~der~~ die Zeuge K.K.K. gezwungen
den Tresor zu öffnen, was ihm
infolge aufgrund seiner halbseitigen
Lähmung nicht möglich war.

Die Drohung wurde demnach
nicht hinreichend für das Öffnen
des Tresors zu einem späteren
Zeitpunkt (wahrscheinlich spezifische
Zusammenhang).

II. Ein vollendeter Raub liegt demnach
durch diese Tatbestände nicht vor.

D. B könnte durch dieselbe Handlung
allerdings ein versuchter schwerer
Raub nach § 269 I, 250 I Nr. 2,
II Nr. 1 St.G.B., 22, 23 I, 25 III
hinreichend verurteilbar sein.

I. Dafür müsste D. vorsätzlich
keine Rücksicht auf alle objektiven und subjektiven
Umstände der unethischen
schweren Raubes geübt haben.

Eine Drohung gegen den Leib von K.K.K.
und G.K. liegt vor (i.o.)

Wichtiges, allerdings
diesbezügliche Tatbestände
bei. Wegen von
seinem selb., der immer
zufolge dieser
Tatbestände
=> die einheitl. Tat

Die Tat handelte auch vorwiegend
hinsichtlich der Wegnahme der
Gegenstände im Tresor.

Es liegt auch nicht etwa eine
räuberische Eignung nach § 251, 252
StGB dem Vorstellungsbild des Täters
zugrunde, dessen Abgrenzung sich nach
dem äußeren Erscheinungsbild richtet.
Das Nötigungswort der Drohung
läßt den Gewaltsausbruch an
den Gegenständen im Tresor ermöglichen,
die selbst nach Öffnung des Tresors
nach der Verheerung dem
✓ Eigentümer zuzuordnen sind.

In der bloßen Öffnung liegt nach
keiner Gewaltsübertragung, sodart
eine räuberische Eignung nach
✓ § 251, 252 StGB ausscheidet.

Nach der Verletzung des Täters
besteht auch die tatjüngenspezifische
Zusammenhang zwischen der Aussage
zu den "blauen Flecken" und dem
✓ Versuch der Tresor-Öffnung.

Fraglich ist allerdings, ob B.
diese Tatbestände auch hinreichend
verdächtig ist.

haben sich gegen
den weiteren

Satz

B. hat sich im Rahmen der
bei ihm erfolgten Durchsuchung am
14.1.2017 tatübelnd eingelassen,
dass er „Am Anfang“ geduldet
habe, die alten Leute seien
nicht zu Hause. Der A.H. sei
eine alte Bekannte von ihm, mit dem
er häufig telefoniere.

Durch dieses Tätewirken („alte Leute“)
ließ sich bereits ein hinreichende
Tatverdacht gegen B. begründen.
Allerdings ist fraglich, ob die Aussage
des B., der keine Angaben mehr
zur Sache machen wird, über die
Vernehmung des Polizeibeamten ~~K.K.S. G.~~
in die Hauptverhandlung eingeführt
werden kann.

Denn die Aussage könnte unter Verstoß
gegen §§ 136 I 1, 2, 167a II 1 StPO
zustande gekommen sein, da die
Polizeibeamtin G. dem B. nicht
ordnungsgemäß befehlet hat vor
dem Aussage.

Es lag eine Vernehmungssituation
vor. Die Polizeibeamtin G. trat
in amtliche Eigenschaft im Rahmen
der Durchsuchung vor B. und

+ Beschuldigung - Aktus

✓ lege ihm den Einbruch in der
Beschuldigung zur Last, verlaufe dem-
nach nach Auskunft.
Da sie ihm aber nicht darauf hinwies,
dann er ihm nach dem Gesetz
freilich, sich zur Tat zu äußern,
verlehte sie das Nebenrecht
nach § 136 I 2, 163a II 1 StPO.

Diese Verletzung steht der Verurteilung
der Aussage auch entgegen. Im Rahmen
der Schwärzungstheorie bei unselbstständigen
Beweisverwertungsverboten ist dafür
die Art und Schwere des Verfahrens-
verstosses mit dem staatlichen
Aufklärungsinteresse abzumessen (§ 152 II,
170 StPO, Legalitätsprinzip, Officialprinzip).
Trotz des überragend wichtigen
Aufklärungsinteresses des Staates führt
der Verstoß gegen § 136 I 2, 163a II
StPO zu einem Beweisverwertungsverbot

✓ Der neu-keusche Grundrechtsde in
§ 136 I 2 StPO seine Aussage findet
ist eine der Grundrechte des
strafprozessualen Verfahrens. Er ist
Ausdruck des Prinzips auf ein
Recht auf faires Verfahren (Art. 6
EMRK) und darf von staatlicher
Seite aus nicht missachtet werden

bei der Durchsicht

Die Aussage des B. vom 14.3.2001
kann demnach nicht verwertet
werden.

Allerdings hat B. die Aussage in
ähnlicher Weise im Rahmen der
Vernehmung auf dem Kommissariat
wiederholt, nachdem er diesmal
ordnungsgemäß auch den §§ 156, 163a
III 1 StPO belehrt wurde.

Diese Aussage könnte indes entgegen-
nehmen, dass B. nicht qualifiziert
belehrt wurde, d.h. nicht
darüber aufgeklärt wurde, dass
seine Aussage der Vernehmung bei
der Durchsicht nicht verwertbar ist.

Nichtsdestotrotz hat B. im Rahmen
dieser Vernehmung eine ordnungsgemäße
Behrde erhalten, sodass man im
Rahmen der Strafprozesslehre davon
ausgehen könnte, dass der Verstoß
gegen die Behrde über den nemo-
tenetur Grundsatz bei dieser
Vernehmung nicht automatisch zu
einem Verwertungsverbot führt.

Dabei bleibt aber unberücksichtigt,
dass B. sich offensichtlich an
die vorherige Vernehmung gebunden

gefühlt hat, beide Vernehmungen
damit in einem unmittelbaren
Zusammenhang stehen. Dem B.
äußerte, dass er es "ja schon schon
zugesperrt habe", sodass die fehlerhafte
Behauptung aus der ersten Vernehmung
offensichtlich weiterhin ausschlaggebend
für die geständige Einlassung in der
zweiten Vernehmung war.

Auch diese Aussage unterliegt demnach
einem Verweigerungsverbot, sodass sich
die Tatverdächtigen aus anderen
Gesichtspunkten ergeben muss.

Zum einen lässt sich das
Geschehen der GKA (Kriminalkammer-
sche Erhebungsbericht vom 20.2.97)
anführen, der gemäß § 256 I Nr. 1
lit. a StPO in die Hauptverhandlung
eingeführt werden kann.

Aus diesem ergibt sich, dass mit
überragender Höhe, fast 100%ige
Wahrscheinlichkeit der B. aus
der Wortprotokolle der K.K.K.
gebrannt hat, aus der die
Tate gebrannt haben soll.

Hierzu kommt, dass die Aufnahme
der Fingerprintabdrücke erfolgt hat,

✓ dass der B. sich in der Tatnacht
im Bereich des später Tatorts auf-
gehalten hat, was nach § 256 I Nr. 1 lit. a
1000 eingepfänd werden kann.

Zudem spricht die Feigenanalogie der
J.K. als Indiz für die Täterschaft
des B., der in das beschriebene
Tatprofil passt (ahnunglos denkend).

✓ Aus diesen kausalen Sphären lässt
sich ein hinreichende Tatverdacht
gegenüber B. ableiten.

Etwasige Qualifikationshandlungen
nach § 200 I Nr. 2 StGB oder
§ 250 II Nr. 1 lit. 1 StGB kommen
allerdings nicht in Betracht. Für
eine Banale nach § 200 I Nr. 2 StGB

✓ bedarf es drei Mitglieder; Kabel-
binden sind nicht dazu geeignet,
erhebliche Verletzungen herbeizuführen
und stellen demnach kein gefährliches
Werkzeug dar. Sie fallen auch
nicht unter § 250 I Nr. 1 lit. b
StGB, da sie erst nach der
Tathandlung zum Einsatz gekommen
sind, mithin nicht mit im zeitlichen
und räumlichen Zusammenhang mit der
Tatgeschehnisse stehen.

Wahl- ja A always
Zust. Er ist ein verbaler.
Zust. wichtig, ist in
Beschaffungsphase für J

✓ B. ist auch hinreichend verdächtig
mit Zueignungsabsicht gehandelt zu
haben. Die beabsichtigte Einleitung
war rechtswidrig und auch strafrechtlich
beurteilbar. B. ist strafbar.

✓ Zudem er die Polizei gegenüber
K.P.K. angezeigt hat, der darauf
hin versuchte den Tresor zu öffnen,
hat er auch unmittelbar zur Tat
angeregt (Schlüssel zum Tresor-Gehe-
schloß übergeben).

II. B. handelt auch rechtswidrig
und schuldhaft.

III. Nachforschungen sind nicht
erfolgreich (fehlschuldiger Versuch).

IV. B. ist hinreichend verdächtig
einen versuchten Raub in Mitbräu-
erschaft nach den §§ 249 I, 22, 23 I, 25
II StGB versucht zu haben.

Angabe, o. o.

C. B. ist darüber hinaus hinreichend
verdächtig einem vollendeten Raub
nach §§ 249 I, 25 II StGB begangen
zu haben.

Die Aufforderung an Herrn K.P.K.
d. E. Zahlenkombination für den
Tresor zu nennen, wenn er „heit aus
der Geschichte rauskommen will“
stellt eine ernste Drohung gegen
Leib und Leben des K.P.K. dar.

Diese Drohung konnte durch die
Kombination, sodass h. die Münze
entweder konnte und K.P.K.
wegnehmen konnte (zu dem gewöhnlichen
Verhältnissen nach Öffnen des Tresors,
s.o.).

Der D ist diebezügliche auch hinreichend
verdächtig (s.o.), handelte vorsätzlich
und ohne Notwehr- oder
Einschuldigungsgründe (s.o.).

Es ist demnach der Raub nach
§§ 249 I, 25 II StGB hinreichend
verdächtig.

Delict: der § 248 und
 Öffnung des P. von.
 Landesgesetz. §§ 153, 255,
 mit dem Reichsgesetz
 übereinstimmend
 das Delict ist.
 § 238a

D. Ein hinreichende Tatverdacht
 bzgl. einer Straftat nach §§ 239 a, 255
 M. kommt nicht in Betracht.
 Eine etwaige Gewaltsamkeit nach § 239
 a I wurde nicht zu einer Täterschaft
 i. d. § 235 M. ausgenutzt.
 Gleitartig wurde nicht mit einer
 der Tathandlung i. d. § 235 6 I M. B.
 geschehen.

E. Die Fesselung mit Kabelbinden
 an Händen und Füßen der Frau
 K. stellt indes eine Freiheits-
 beraubung nach § 239 I M. B. dar,
 da sie die Majestät berührt
 wurde, den Aufenthaltswort innerhalb
 des tatbezogenen Freiheitsbereichs
 zu verändern.
 Dies ist B auch hinreichend
 verdächtig (zu dem Gewerkschafts i. o.).

F. Ein hinreichende Tatverdacht
 bzgl. einer Straftat nach § 239 I M. B.
 Er II M. B. scheint an der Gefahr
 der schweren Gesundheitsschädigung.

G. B. ist allerdings als Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 242 Z. 1, 244 I Nr. 3, 25 II StGB hinsichtlich verdächtig, indem er mit einem Holzbohrer ein Loch in die Terrastruktur gebohrt hat und anschließend zu späterer Befugnis des Raubes (i.o.) den Türöffner mit einem starken Draht öffnete.

Dadurch hat er die Tathandlung des Einbrechens nach § 246 I Nr. 3 StGB verwickelt.

Die Tathandlung des Diebstahls ist die spätere Wegnahme der Gelderwinnung, dieser B ebenfalls hinsichtlich verdächtig ist (i.o.).

H. Ein hinsichtlich Tatverdacht bzgl. einer Sachbeschädigung nach § 303 I StGB durch das Anbohren der Terrastruktur ließe sich zwar ebenfalls bejahen, allerdings wurde bislang kein Strafverfahren gestellt und das öffentliche Interesse ist ausschließlich der mit-
verwickelten Raubtat zu verneinen
(vgl. § 303c StGB).

echte

3. Der Hausfriedensbruch als abstraktes Anfangsverbrechen (§ 115 II StGB) scheidet ebenfalls aus.

bygelvermilt Pub
wollt nicht zur Konkurrenz:
eignt. Tat ist hier nicht,
was anlässlich unserer
Tatabschluss betr. auf
Objekt jeerst werden wäre
In wollt aber ein
Tatabschluss

K. Auf Konkurrenzebene tritt
der Wohnungseinbruchdiebstahl nach
§§ 242 I, 244 Nr. 3, 25 II StGB (nicht
den Raub nach §§ 249 I, 25 II StGB
zurück. Der versuchte Raub und die
Freiheitsberaubung stehen daneben in
Tateinheit (§ 25 StGB). Etwasige Strafbar-
keiten wegen Mötig (§ 240 I StGB) werden von
Raub konsumiert.

Beschuldigte Helwig

Der Beschuldigte Helwig (H.) könnte
ebenfalls des versuchten ~~schweren~~
Raubes nach §§ 249 I, 22, 28 I, 25 II StGB,
des vollendeten Raubes nach §§ 249 I, 25
II StGB und der Freiheitsberaubung
nach §§ 239 I, 25 II StGB hinsichtlich
verdächtig sein.

Bzgl. der Tathandlungen ergibt sich
aufgrund der Tatsache, dass nicht
genau festgestellt werden konnte,
welche Täte welche Handlung
ausgeführt hat, die jeweiligen
Tathandlungen indes nach § 25 II
StGB gegenseitig zugerechnet werden
(s.o.), kein Unterschied zu dem
✓ bisherigen Aufsatze.

Problematisch ist indes, ob dem
Beschuldigten H. der ~~hinreichende~~^{die Tatbegehr}
Tatverdacht nachgewiesen werden
kann. (= der best. der hinreich. TV)

H. hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Der hinreichende Tatverdacht könnte
sich allerdings aus der Tatsache
ergeben, dass die Tatortspuren mit
den Schuhen des H. in Deckung
bringen lassen.

Dass die Schuhe des H. geliesert
erhellt sich aus seiner eigenen Aussage,
die nach ordnungsgemäßer Befragung
erfolgreich und o.m. als spontan-
äußerung verwendet werden kann.

Problematisch ist indes, dass auch
weitere Schuhe mit einem gleichen
oder ähnlichen Profildruck in Größe
43 und 44 die Spuren verursacht
haben können. Außerdem wurden
modellgleiche Schuhe der Marke
Canyo in den Größen 43/44 in
Hamburg 275 Mal beschafft.

Die Schuhgröße 43/44 ist ebenfalls
eine häufige Schuhgröße.

Insgesamt kann der Vergleichsabschluss damit lediglich als Indiz herangezogen werden. Der Beweiswert ist allerdings eher gering.

All weitere Indiz kommt allerdings hinzu, dass der Beschuldigte B. dem H. am 26.01.2017 zwischen 22:00 und 23:50 Uhr mehrfach, sowie am 27.1.2017 um 1:00 Uhr angerufen hat, d.h. unmittelbar vor der Tat. Zwar hat der A. in seiner - nicht verwertbaren Aussage - mitgeteilt, dass er mit einem "Robbi" unterwegs gewesen sei, doch wird das Indiz der mehrfachen Telefonate mit H. dadurch verstärkt, dass der B. - wenn er tatsächlich mit einem Robbi unterwegs gewesen wäre - dem H. eher unwahrscheinlich Telefonat kontaktiert hätte.

Hinzu kommen die Aussagen von K.P.K. und G.K. hinsichtlich des abgebrochenen Sprechs. Es ist nicht auszuschließen, dass auch die G.K. in einer etwaigen Hauptverhandlung, sollte der A. das noch angeben wollen, die Stimme wiederkennen.

noch verbleiben

Aufgrund obigen kumulierten
Judizien läßt sich ein hinreichende
Tatsachendacht - auch gegen den H. -
deutlich bejahen.

B. Gutachten

Sachlich zuständig sollte beim Schöffengericht die Amtsgerichts Kammer Anlage erhalten werden. Dessen Strafbarkeit ist notwendig, aber auch ausreichend.

Zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören Verbrechen mit einer Strafbarkeit ^{bis zu} von ~~unter~~ 4 Jahren (vgl. §§ 24, 74 I 2 StGB).

Der einfache Raub als Einverleibung nach § 249 I StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Zusammen ist zu berücksichtigen, dass beide Beschuldigten nicht verurteilt sind (§ 46 I 1 StGB). Außerdem kommt die Annahme eines mildereren Falles nach § 249 II StGB in Betracht, da die Beschuldigten schonend mit den Geschädigten umgegangen sind, 10% z.B. Wahrung gewahrt haben und angeboten haben, den Geschädigten zu stützen.

Daran kann Grundzustände ^{gegeben} werden, die es rechtfertigen, einen milderen Strafrahmen anzuwenden, sodass insgesamt bei dem Schöffengericht geblieben werden sollte.

Außerdem ist im Hinblick auf den
Beschuldigten B. die Befolgung auf
den Raub nach § 154 I Nr. 1,
154a I 1 Nr. 2 StGB zu beschreiben.

Der Betrag nach § 261 I StGB am
4.1.2017 gegenüber der Beugin F.

fällt gegenüber der Raubthatigkeit
nicht beträchtlich ins Gewicht, sodass
insoweit § 154 I 1 StGB Anwendung findet.

Hinsichtlich der Tat vom 27.1.2017

fällt die Kabelübertragung und der
Vorangegangene versuchte Raub gegenüber
dem vollendeten Raub nicht beträcht-
lich ins Gewicht. Die Beugin J.K.
fühlt schon an, dass die
Kabelbünde sehr leicht gewesen
sind und sie sich ohne Probleme
selbst wieder befreien könnten.

Auch beim Beschuldigten H. ist
die Befolgung auf den vollendeten
Raub nach § 154 I Nr. 2 StGB
zu beschreiben.

✓ Dem Beschuldigten H. muss keine
Pflichtverletzung mehr nach § 160 II StPO
begleitet werden, da er bereits
verurteilt wird.

Die Anordnung der Unternehmung
war rechtmäßig i.S.d. § 112 ff. StPO.
§ 115a S.

Insbesondere aufgrund der Sprach-
analyse ist der Sachverhalt verlässlich,
Tatum der Notizen vom 27. 1. 2017
zu sein, d.h. eine Verurteilung ist
✓ höchst wahrscheinlich (§ 112 I 1 StPO).

Zudem besteht der Haftgrund
der Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2
StPO (ausdrücklich § 112 II Nr. 1
StPO). Diese liegt vor, wenn es
wahrscheinlicher ist, dass sich der
Beschuldigte dem Strafverfahren
entziehen wird, als dass er ihnen
✓ zur Verfügung steht.

Der Beschuldigte B. verfügt über
keine Bindungen, die ihn
innerhalb Deutschlands halten.
Er ist ohne Beschäftigung und
lebt allein, sodass ein Einziehen
✓ für ihn ohne weiteres möglich wäre.

Zudem hat er selbst angegeben
am 2.1.2017, dass er bei einem
Conti in Österreich verfuhr,
was die Annahme einer Fluchtgefahr
weiter stützt.

✓ Er ist deshalb der Antrag auf
Fortdauer der Untersuchungshaft zu
stellen.

weitere

Die Scheine des Berichtstatigen H.
sind nach § 74 I StGB einzuziehen.

+ Wohnort für Teilzeitige: §§ 73, 73c

Staatsanwaltschaft Hamburg
5007 Js 140/17
Anklage
10.4.2017
EILT! HAFT!

Die Beschuldigten

Bruno Berlek

Wohnhaft in: Spannung 19, 22567 Hamburg
geb. am 02.12.1981 in Berlin
Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: ledig

Verklagt:
Haftp. Befristungstermin: 14.09.2017
und

Arkon Hellwig

Wohnhaft in: Engelbreckstr. 9, 22043 Hamburg
geb. am: 12.3.1983
Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: unbekannt

Verklagt:

weil er ~~beschuldigt~~

am 27.1.2017
in Hamburg

gemeinschaftlich

1. mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen zu haben

um die Sache sich oder einem
Dritten rechtlich anzueignen!

indem

Sie am 27.1.2017 um 3:30 Uhr in
der Wohnung des Einfamilienhauses der
Geschädigten K.P.K. und J.K. in die
Bezugsnr. 116, 22587 Hamburg mittels
eines Holzbretts und eines starken
Drabkes durch die Terrassentür kamen,
den beiden Geschädigten, die gerade
schliefen, die Hand auf Ellen
Mund legten und ihnen versicherten,
dass ihnen nichts passieren werde,
wenn sie folgen sollten werden und
sie ausschließlich gegenüber dem
Geschädigten K.P.K. aufbrachen, dass
er „Tun sollte“, was sie ihnen sagen,
da er sonst blaue Flecken hätte!
Demnach öffnete den Tresor, wobei
was allerdings unklar, wannhin
der Geschädigte K.P.K. aufgefunden
wurde, die Zahlenkombination für
den Tresor zu kennen, wenn er hätte
zu der festgestellten Kombination
wolle, sodass er diese Kombi-
die Beschuldigte darauf den Tresor
öffnete, 5 Goldmünzen herausnahm,
um diese für sich zu verwenden

✓ und dann die geschädigte J.K.
mit Kabelbinden an Hände und
füße fesseln und anschließend
festschließen.

✓ Angewandte Vorseifen: // 249 I, 65 II, 52
StG.

✓ Einziehungsbahn werden benutzt werden.

Beweismittel:

I. Zeugen

1. Geschädigte G.K.
2. Geschädigte K.P.K.
3. PD Grotz
4. PD Schlotter
5. KK Ihm
6. KK Holz
7. Sachverständige Holte

II. Urkunden

1. Gutachten der IV Holte vom 1.6.2016
2. Kriminalaktenbuch Einmündlichkeit vom
20.2.2017

III. Augenzeugen

1. Schule der Beschädigten H.

Es wird beachtet, die Lebenszyklusstufe
hinsichtlich der Beschäftigung B. fortzuführen
und Anlage von dem

Ausgleichsplan
- Schiffsplan -
zu sehen.

→ da ist ja die
Möglichkeit

~~akt. d. Ausgleichsplan~~ → d.h.

jet. Staatshilfe
Meier

HU zu öffn
= d. Hauptab.
critaria

Abschlussverfahren



1. Die Verfolgung wird hinsichtlich des
Denkalters B. auf allen mit Wahrscheinlichkeit
Raum (§ 249 I, 272) nach § 156 I Nr. 1,
157a I Nr. 2 SPO beschränkt.
2. Die Verfolgung wird hinsichtlich des
Denkalters H. auf den mit Wahrscheinlichkeit
Raum (§ 249 I, 272) SPO nach § 156a
I Nr. 2 SPO beschränkt.
3. Sachgebiet geprüft und befreit.
4. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

5. Für Staatsarchiv material: Men.

6. Letzte Evidenzinventur: 105

7. Einstellungsmaßnahmen werden beachtet werden.

8. Bsp-Ausgang erstellen und Kopie zu
Handakt nehmen.

9. u. u. d.
den Amtsgericht-Kuenby - Schöffengericht
mit dem Antrag aus der anliegenden Anlage
1.6.27 überreicht.

10. Besondere fest: 3 Monate

Staatshauptstadt
Men

Konzept der selben Klausur, versch. Probleme
werden jeweils einzeln bearbeitet und
gelöst.

Wentl. P. 24.

- Ableitung der Fundamentale der ERM in Bezug auf
T-Matrix, sehr gut verständlich. Da aber von ERM
UE als Faktor der Wirtschaftswelt, ist es
klassischerweise besser, die eine Variante/hippocrit
zu diskutieren.
- in Teil 2 von "Kritik" ist P. 24 ein
Hilfsabschnitt in E nicht für notwendig, weil
Tabelle wohl allg. auf Erfolg von Wirtschaft
gerichtete ist und dann jeweils eine Modifikation
des Vorgehens stattfindet. Alle jew. Punkte gelöst.
Bei § 239a ist auch die allg. der P. 24 als
L. oder in Erwägung der auch § 239a fällt (je nach
auf folgende von bzw.)

Alle folgenden sind schon gelöst

13 P. 24.
Wentl.